

Da die Feuerschaden, welche seit der vorigen Aufschreibung von 21. Juli 1781 sich begeben haben,

zu Dössel	240 Rtl.
im Amte Delbrück	215 Rtl.
zu Wolba	120 Rtl.
zu Boneburg	25 Rtl.
zu Istrup	1120 Rtl.
zu Sutheim	1331 Rtl.
zu Grosseneder	152 Rtl.
zu Upsprunge	225 Rtl.
zu Wünnenberg	105 Rtl.
zu Kalenberg auf der hochfürstl. Deconomie	935 Rtl.
zu Westheim	580 -
zu Altenbergen	45 Rtl.
zu Elsen	15 Rtl.
zu Bredenborn	60 -

Die Aufschreibung eines Beitrags zur Brandkassa betreff. vom 11. März 1782.

und folglich überhaupt eine Summe von 3970 Rtl. austragen, welche denen Brandbeschädigten größten Theils schon vorgeschossen worden, so will es die unumgängliche Nothdurft erfordern, solche von den sämtlichen Brandsocietätgenossen durch einen allgemeinen Beitrag hinwieder einsammeln zu lassen.

Der ganze Bestand der Brandversicherungsgesellschaft bestehet dormalen in einer Summe von zwey Millionen sechsmal hundert sechsig tausend fünfhundert zwey und siebenzig Rthaler, und ob sie zwar seit der vorigen Aufschreibung einen ganz beträchtlichen Zuwachs erhalten, so hat dennoch der Beitrag geringer nicht als auf 2 Pfening von jeder Pistole des einem jeden affecurirten Quanti bestimmet werden können.

Nachdem nun Ihre hochfürstl. Gnaden Unser ggster Herr sothanen auf 2 Pfennig bestimmten Beytrag gehörig auszuschreiben ggst befohlen haben, also und dergestalt daß die sämtlichen Befreyeten, wie auch dero die Real- und Personalfreyheit genießende Dienere dessen Zahlung an die hochfürstl. Schazeinnehmeren binnen 4 Wochen, die Schazpflichtigen aber binnen 6 Wochen an jeden Orts Schazcollectoren bey Vermeidung der wider die Saumigen in dem Edict vom 21. Merz 1769 §. 15 festgesetzten Strafen, zu entrichten haben sollen.

So erget an sämtlichen Beamte, Gerichtshaber, und deren Gerichtsverwalter hiemit der gemessene Befehl diese Ausschreibung unverzüglich gewöhnlicher Maßen kund zu machen, nach Umlauf der bestimmten Zahlungsfrist aber, die Schazcollectoren vor sich forderen zu lassen, und selbige, daß das Beytragsquantum vor den 15. künftigen Monats May an den Schazeinnehmern baar abgeföhret worden, zu Producirung der von demselben desfalls erhaltenen Quitung anzuhalten, in Ermangelung dieser Quitung aber wider die Schazcollectoren, auf ihre selbst eigene Kösten, dergestalten zu verfahren, daß diese wegen der nicht beygetriebenen, sonderen in Rückstand gelassenen Beytragsgelderer des 1 pro Cent, welches sie ansonsten in Gefolg vorgedachten Edicts §. 15 zu genießen haben, verlüstigt erkläret, wegen der beygetriebenen, und nicht abgelieferten Gelder hingegen, nicht allein mit einer willkührlichen Geldbuse belegt, sondern auch zu unverzüglicher baarer Ablieferung des Empfangs genöthiget werden.

Uebrigens haben Beamte, und Gerichtshabere dahin sorgfältig zu sehen, daß von denen Schazcollectoren, außer des ihnen für ihre Bemühung zugelegten 1 pro Cent,

kein fernerer Abzug gemacht, sondern das ganze Beytragsquantum an den Schazeinnehmer frey, mithin auch ohne Abzug einiger porto Gelder, inmaßen diese Beytragsgelder mit den zu zahlenden Landschazungen zugleich abgeliefert werden können, und sollen, entrichtet werde.

Ferner haben Beamte, und Gerichtshaber in Gemäßheit des vorhin angezogenen Edicts §. 18 mit allem Fleiß zu besorgen, daß, sobald ein neues Haus von einem Schazpflichtigen erbauet ist, solches sofort taxiret, in die Brandversicherungstabellen eingetragen, und solches bey der Commission angezeigt werde, widrigenfalls sie zu gewährleisten haben, daß, in sofern das neuerbauete Haus, ehe und bevor es in gedachte Tabellen eingetragen ist, abbrennen sollte, sie wegen ihrer hierunter begangenen Saumseligkeit zur Schadloshaltung des Beschädigten angehalten werden.

Urkundlich beygedruckten hochfürstlich-paderbornischen geh. Rath's Insiegels. Signatum Paderborn den II. Merz, 1783.



Vt. Freyh. von Boholz mppr.